

1. Vertragsabschluß und allgemeiner Vertragsinhalt.

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Einkäufe und sonstigen Verträge mit Lieferanten und Werkunternehmern. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht widersprechen und die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der Konstruktion auch nach Beginn der Leistungen vorzunehmen. Änderungen und Erweiterungen, die Mehrkosten verursachen, sind auf Verlangen des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen (Einheitspreisen) auszuführen.
4. Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind nur mit Einwilligung des Auftraggebers übertragbar.

2. Preise, Versand, Verpackung.

1. Die aufgeführten Preise sind Festpreise, die auch bei Materialpreis- oder Lohnschwankungen etc. nicht verändert werden.
2. Die Preise sind das Entgelt für die fertig ausgeführte vollständige Vertragsleistung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.
3. Mehr- oder Mindermengen beeinflussen vereinbarte Einheitspreise nicht.
4. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart gehen Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager ist der Auftragnehmer verpflichtet zu den jeweils günstigsten Konditionen zu versenden.
5. Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen.

3. Termine, Konventionalstrafen.

1. Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Termine genau einzuhalten. Höhere Gewalt und Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entlasten ihn nur dann, wenn er sie, sobald er dazu in der Lage ist, dem Auftraggeber mitteilt. Bei Unterlassen dieser Mitteilung sowie im Falle verschuldeter Terminüberschreitung ist der Auftraggeber vorbehaltlich seiner sonstigen gesetzlichen Rechte nach Ablauf einer vom ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Wird der vereinbarte Termin für die Fertigstellung überschritten, so zahlt der Auftragnehmer für jede angefangene Woche Überschreitung eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% (max. bis 5%) des Gesamtpreises. Die Konventionalstrafe entsteht nicht, wenn die Terminüberschreitung auf Gründen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine Kumulation von Vertragsstrafe und Schadensersatz erfolgt jedoch nicht.

4. Abnahme, Gefahrübergang.

1. Die Abnahme ist nur dann erfolgt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich die Erbringung der vollständigen und mängelfreien Leistung bestätigt. Diese Abnahmebestätigung läßt alle Ansprüche des Auftraggebers aus nicht erkannten Mängeln der Leistung unberührt.
2. Zahlung, Benutzung oder eine behördliche Abnahme gelten nicht als Abnahme. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

5. Gewährleistung.

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks auszuführen. Insbesondere sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, so daß Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben, Gesundheit und Vermögenswerte soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.
2. Der Auftraggeber prüft die Leistungen des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Bei Warenlieferungen ist eine Mängelrüge des Auftraggebers rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen - hinsichtlich offener Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung - beim Auftraggeber eingeht.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme, oder wenn eine solche nicht vorgeschrieben ist, einen Monat nach Eingang der Lieferung im Werk des Auftraggebers. Ist eine Garantie für eine bestimmte Zeit geleistet, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf der Garantiefrist. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils ohne weiteres um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Auftraggebers hin unverzüglich alle Mängel, die sich während der Garantiefrist zeigen, auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder duldet die Mängelbeseitigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Auftraggebers keinen Aufschub, so ist der Auftraggeber berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die dem Auftraggeber sonst zustehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer hat auch für Schäden einzustehen, die er bei Ausführung seiner Arbeiten dem Auftraggeber oder Dritten schuldhaft zufügt.

6. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wird der Auftraggeber von Dritten aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen, wenn in dem fehlerhaften Erzeugnis von ihm gelieferte Waren enthalten und schadenursächlich geworden sind.

7. Haftpflichtversicherung, Transportversicherung.

1. Der Auftragnehmer ist zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten der Transportversicherung.

8. Haftung des Auftraggebers.

Für die Haftung des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet jedoch nicht für Leistungen und Handlungen dritter Unternehmen -auch wenn sie von ihm beauftragt sind-, es sei denn, daß diese Unternehmen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers sind und vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

9. Zeichnungen und Konstruktionen.

1. Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen und andere Unterlagen, wie Muster und Modelle, die vom Auftraggeber gestellt oder nach seinen Angaben gefertigt werden, bleiben und werden Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für Dritte verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zu übergeben.
2. Der Auftraggeber kann beim Verstoß gegen das Verbot der unbefugten Verwendung oder der Geheimhaltungspflicht, unbeschadet weiterer Rechte, insoweit vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, als der Auftrag noch nicht erfüllt worden ist.

10. Schutzrechte Dritter.

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch seine Leistung Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, wird er den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung.

1. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an dem von ihm für die Ausführung des Auftrages gelieferten Material vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung dieses Materials nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber vor. Wird dem Auftraggeber gehöriges Material mit anderen, ihm nicht gehörenden Waren be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts des verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Materials zum Wert der anderen Waren. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen für den Auftraggeber mit kaufmännischer Sorgfalt.
2. Leistet der Auftraggeber eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter zu verwenden. Er überträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen auf den Auftraggeber, so daß mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer tritt, soweit das Eigentum auf den Auftraggeber an solchen Sachen noch nicht übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an den Auftraggeber ab.
3. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Auftragnehmer, so überträgt der Auftragnehmer dieses bereits jetzt an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen für den Auftraggeber mit kaufmännischer Sorgfalt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dem Auftraggeber zu.

12. Rechnungen, Zahlungen, Abtretung.

1. Rechnungen sind frühestens auf den Versandtag auszustellen und müssen in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber zugeleitet werden.
2. Rechnungen sind nach vorbehaltloser Annahme der Leistungen zahlbar nach Wahl des Auftraggebers innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie besonders vereinbart sind. Der Skontoabzug kann auch auf Abschlagszahlungen und bei einer Verrechnung mit einer Gegenforderung vorgenommen werden.
3. Der Auftraggeber kann mit Zahlungsmittel seiner Wahl Zahlung leisten. Bei Zahlung mit Eigenakzepten und Kundenwechseln mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten trägt der Auftraggeber den Diskont der Bundesbank, berechnet nach dem Tage der Wechselhergabe.
4. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Forderung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Die Zustimmung des Auftraggebers kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

13. Arbeiten im Werk des Auftraggebers.

1. Vor Beginn aller Arbeiten im Werk mit feuergefährlichen Stoffen oder vor Arbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die Zustimmung des Betriebsleiters einzuholen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt durch die Zustimmung unberührt. Das gleiche gilt für Arbeiten im Werk an stromgefährdeten Stellen, Arbeiten in geschlossenen Räumen mit nicht ex-geschützten Geräten und für Erdarbeiten.
2. Der Zugang zum Werk ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters erlaubt. Außer der Baustelle dürfen keine anderen Werksanlagen betreten werden. Zudem ist der Betriebsleiter darüber zu informieren, wieviele Arbeiter und Angestellte des Auftragnehmers im Werk tätig werden.
3. Die vom Auftragnehmer Beschäftigten sind von ihm vor Aufnahme der Arbeiten auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
 2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers der Sitz des Auftraggebers oder des Auftragnehmers und bei Wechsel- und Scheckklagen auch der Zahlungsort. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landesgerichts gilt nach Wahl des Auftraggebers auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts als vereinbart.
- Über das Vertragsverhältnis entscheidet im übrigen deutsches Recht.